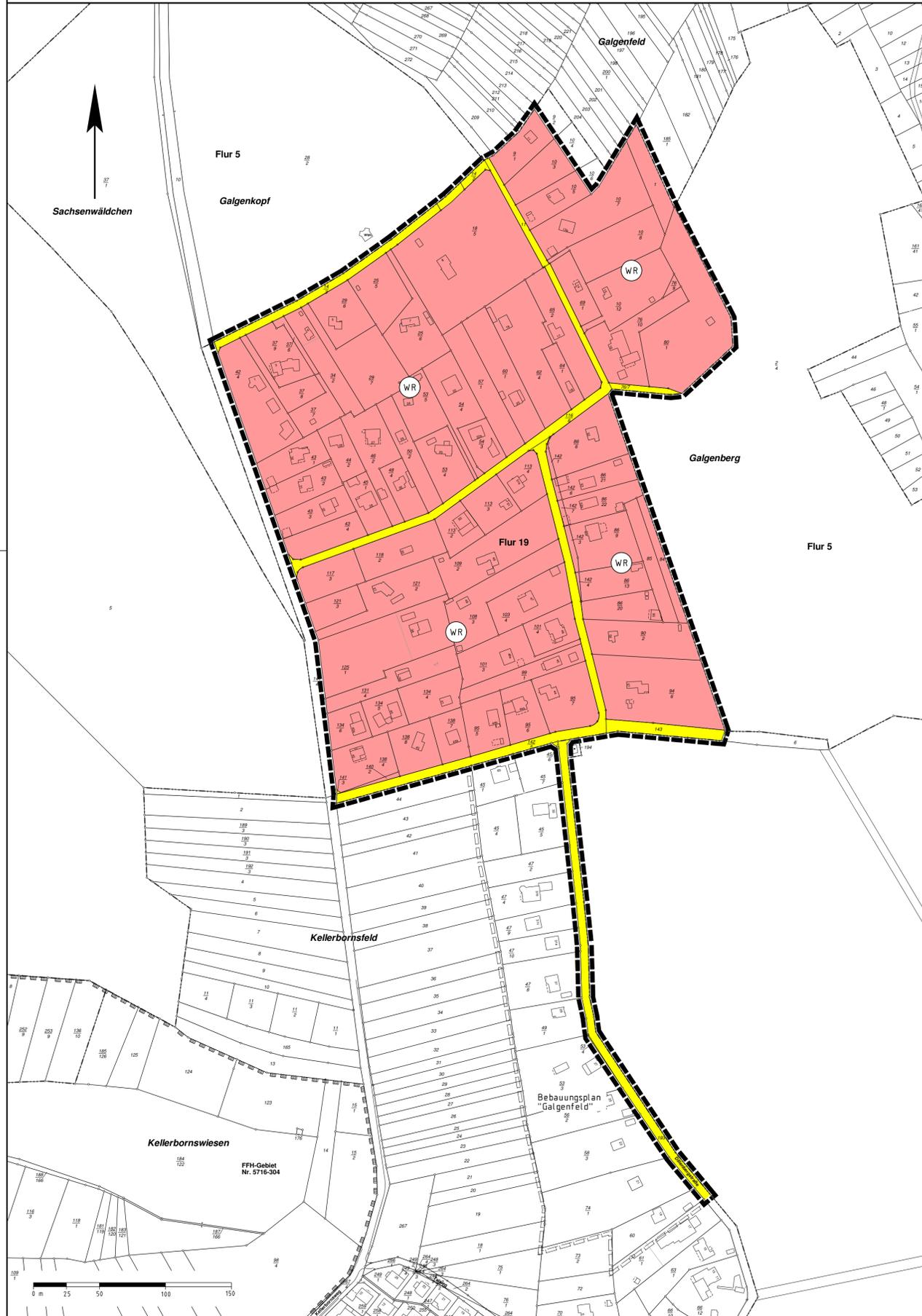


Gemeinde Schmitten, Ortsteil Arnoldshain

Bebauungsplan "Galgenfeld" 1. Änderung



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

1 Zeichenerklärung

1.1		Katasteramtliche Darstellungen
1.1.1		Flurgrenze
1.1.2		Flurnummer
1.1.3		Flurstücksnummer
1.1.4		vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen
1.2		Planzeichen
1.2.1		Art der baulichen Nutzung
1.2.1.1		Reines Wohngebiet
1.2.2		Verkehrsflächen
1.2.2.1		Straßenverkehrsfläche
1.2.3		Sonstige Planzeichen
1.2.3.1		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
1.2.3.2		Grenze des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Galgenfeld"

Hinweis

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Galgenfeld“ umfasst ausschließlich die Umwidmung des Sondergebietes „Wochenendhausgebiet“ (SOWE) in Reines Wohngebiet (WR) und die ersatzlose Streichung der landschaftsplanerischen Festsetzung 1.1, die besagt, dass Straßen und Wege nur mit wassergebundener Decke oder wasserdurchlässigen Materialien auszubilden sind. Alle sonstigen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Galgenfeld“ gelten unverändert fort.

Textliche Festsetzungen

I Planungsrechtliche Festsetzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO: Die Ausnahmen des § 3 Abs. 3 BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, d.h. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind unzulässig.

Alle sonstigen planungsrechtlichen Festsetzungen gelten unverändert fort.

II Gestalterische Festsetzungen

gelten unverändert fort.

III Landschaftsplanerische Festsetzungen

1.1 entfällt

1.2 - 1.8 gelten unverändert fort.

Verfahrensvermerke im Verfahren nach § 13a BauGB:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Gemeindevertretung gefasst am	10.05.2017
Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am	16.12.2017
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am	22.12.2017
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich	02.01.2018 02.02.2018
Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB erfolgte durch die Gemeindevertretung am	30.05.2018

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Schmitten, den _____

Bürgermeister

Rechtskraftvermerk:

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: _____

Schmitten, den _____

Bürgermeister

Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000)

